

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft hinsichtlich
der Freigabe eines Studiendarlehens für das
Agglomerationsprogramm der vierten Generation (AP4)
bzw. den Regionalen Richtplan der Agglomeration (RPA)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Kontext	1
II.	Inhalt des Agglomerationsprogramms der vierten Generation bzw. des regionalen Richtplans	2
III.	Projektorganisation.....	3
IV.	Kosten der Arbeiten und Finanzierung.....	7
V.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	9

Beilagen

- Beilage 1: Beschlussentwurf, Teil « Mobilität »
- Beilage 2: Beschlussentwurf, Teil « Raumplanung »

Glossar:

Alle Abkürzungen sind in diesem Dokument in Schrägschrift dargestellt.

Abkürzung	Definition
Agglomeration	Die Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Freiburger Agglomeration	Die Freiburger Agglomeration (Gebiet der Agglomeration Freiburg, das sich aus zehn Mitgliedsgemeinden zusammensetzt)
AP2	Das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
AP3	Das Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
AP4	Das Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg
AP4-V1	Erste Version des Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg
AP4-V2	Zweite Version des Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg
AP4-V3	Dritte Version des Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg
CRID	Die Regionalkonferenz für regionale Infrastrukturen und eine koordinierte regionale Entwicklung (Conférence régionale pour des infrastructures régionales et un développement régional coordonné)
KantRP	Der kantonale Richtplan
Rat	Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
RPA	Der Regionale Richtplan der Agglomeration Freiburg
RPBG	Das Raumplanungs- und Baugesetz (SGF 710.1) des Staats Freiburg
Statuten	Die Statuten der Agglomeration Freiburg
Vorstand	Der Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

25 - 2016-2021: Botschaft hinsichtlich der Freigabe eines Studiendarlehens für das Agglomerationsprogramm der vierten Generation (AP4) bzw. den Regionalen Richtplan der Agglomeration (RPA)

Auf der Grundlage des am 11. Oktober 2018 verabschiedeten Investitionsvoranschlags ersucht der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachstehend Vorstand)* den *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachstehend Rat)*, einen Gesamtbetrag von CHF 820'000 für die Realisierung der Studien bezüglich des *Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP4)* und somit auch des *Regionalen Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachstehend RPA)* freizugeben. Dieser Beschluss wird es dem Vorstand ermöglichen, mit diesen wichtigen Aufgaben konkret zu beginnen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Allgemeiner Kontext

Beschlüsse des Vorstands

Der *Vorstand*, der für die Erstellung des regionalen Richtplans zuständig ist (Artikel 21 der *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachstehend Statuten)*), diskutierte ausführlich die Vorteile und Risiken, die mit der Umsetzung eines *AP4* verbunden sind. Anlässlich seiner Sitzung vom 30. August 2018 beschloss er formell, die Arbeiten des *AP4* und des *RPA* in den Investitionsvoranschlag 2019 aufzunehmen.

Der Investitionsvoranschlag 2019 der *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* sieht einen Finanzierungsaufwand von CHF 820'000 vor, um die gesamten Arbeiten im Zusammenhang mit der Eingabe im Juni 2021 eines validierten Agglomerationsprogramms auszuführen. Der *Vorstand* verweist darauf, dass er hier wie bei den vorangegangenen Programmgenerationen vorgehen wird und die Beträge zu gleichen Teilen auf die entsprechenden Rubriken des Investitionsvoranschlags (Mobilität und Raumplanung) aufteilen wird.

Begründung des Vorstands

Kantonaler Richtplan und Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes

Der *Vorstand* unterstützt die Ausarbeitung des *AP4* bzw. die Überarbeitung des *RPA* einerseits aufgrund des Inkrafttretens des revidierten *Kantonalen Richtplans (nachstehend KantRP)*, dessen Inkraftsetzung für das Frühjahr 2019 erwartet wird. Die Revision des Agglomerationsprogramms erlaubt die Konformität mit der kantonalen Richtplanung zu gewährleisten.

Andererseits erklärt das *kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (nachstehend RPBG; SGF 710.1)* die regionale Raumplanung als obligatorisch. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung soll das Gewicht der Regionen in der Territorialplanung und im Einklang mit den neuen, zwingenden Anforderungen des Bundesrechts im Planungsbereich auf suprakommunaler Ebene verstärkt werden. Die Agglomerationsprogramme werden ebenfalls als regionale Richtpläne betrachtet. Der *Vorstand* ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die regionale Planung der Bezirke mit derjenigen der *Agglomeration* zu koordinieren.

Darüber hinaus sieht die Änderung des *RPBG* die Behandlung zentraler Themenbereiche in den regionalen Richtplänen vor. Zentrale Themenbereiche, für die auch die *Agglomeration* oft zuständig ist, wie z. B. das Management der Arbeitszonen. Gestützt auf diese Feststellung wünscht der *Vorstand*, die Gunst dieses einmaligen Gelegenheitsfensters für die regionale Planung zu nutzen, um seinen *RPA* zu aktualisieren, insbesondere in Bezug auf die strategischen Themenbereiche.

Mit diesem Agglomerationsprogramm will der *Vorstand* auf die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Raumplanung eine Antwort geben und die gemeinsame Planungsvision konsolidieren, die durch das *Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP2)* und das *Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP3)* eingeleitet wurde. Um dies zu realisieren, ist eine Vertiefung der Themenbereiche der Siedlungsentwicklung, der Mobilität sowie der Natur und Landschaft notwendig. Erst dann können die entscheidenden Themenbereiche wie die Energie und die territoriale Wirtschaft aufgenommen werden, um die *Freiburger Agglomeration* mit einer gemeinsamen Vision für die Profilierung der Region zu versehen.

Unterstützung PA2 und PA3

Das zweite Element, das die Ausarbeitung eines *AP4* befürwortet, ergibt sich aus der Unterstützung des *AP2* und *AP3* durch den Bundesrat bzw. die eidgenössischen Parlamentskammern. Denn parallel zur finanziellen Unterstützung der 18 Massnahmen und Massnahmenpakete des *AP3* für einen Betrag von rund 34 Millionen Franken (Kosten 2016, ohne MwSt und Teuerung), hat der Bundesrat ebenfalls mehrere Massnahmen der Priorität B zu einem Mitfinanzierungsbetrag von ca. 17 Millionen Franken (Kosten 2016, ohne MwSt und Teuerung) berücksichtigt. Diese heute noch indikativen Beträge können aber nur freigegeben werden, wenn die *Agglomeration* sie rechtfertigt und in einem darauffolgenden Agglomerationsprogramm präzisiert.

Massnahmen und Umsetzung

Das *AP4* kann ebenfalls neue Massnahmen enthalten, die von der Mitfinanzierung des Bundes profitieren können. Hier gilt es jedoch eine minutiöse Prüfung der im *AP4* einzutragenden Massnahmen durchzuführen, da viel strengere Fristen für deren Umsetzung eingeführt werden. Denn inskünftig wird bei der Evaluation der Agglomerationsprogramme der vierten Generation ebenfalls der Umsetzungsgrad der Agglomerationsprogramme der früheren Generationen (*AP2* und *AP3* der *Agglomeration*) mitberücksichtigt. Grundsätzlich fordert der Bund, dass die Mehrheit der Massnahmen der Liste A des Agglomerationsprogramms der zweiten Generation realisiert worden sind oder in der Verwirklichung stehen, unter Androhung einer Benachteiligung bei der Evaluation sowie der Mitfinanzierung des Bundes für das *AP4*. Dieses Risiko ist aufgrund des gegenwärtigen Ausführungsstands der Massnahmen des *AP2* nicht auszuschliessen. Der *Vorstand* hebt hervor, dass die Evaluationskriterien und das Anforderungsniveau hinsichtlich einer Mitfinanzierung des Bundes mit der Zahl der Agglomerationsprogramm-Generationen zunehmen.

II. Inhalt des Agglomerationsprogramms der vierten Generation bzw. des regionalen Richtplans

Inhalt des RPA-AP4

Einleitend erinnert der *Vorstand* daran, dass die regionale Planung eine Zwischenstufe zwischen der kommunalen (Ortspläne) und kantonalen Ebene (Kantonaler Richtplan) darstellt. Sie bestimmt die Zielsetzungen, die den Rahmen für die Ortsplanung bilden. Ein Richtplan ist ein zentrales Instrument im Bereich der regionalen Raumplanung. Er bestimmt die gewünschte Entwicklung und definiert die notwendigen Massnahmen im Bereich der Siedlungsentwicklung, der Mobilität, des Managements der natürlichen Räume und der Ressourcen. Ein Richtplan verpflichtet die Behörden, für die er rechtsverbindlich ist, wobei er jedoch für Bürger keinen zwingenden Charakter hat. Gemäss des *RPBG* gelten die Agglomerationsprogramme als regionale Richtpläne, insofern sie die Raumplanung betreffen.

Der *Vorstand* betont, dass der *RPA* bzw. das *AP4* im Wesentlichen eine Vertiefung des *AP2* und des *AP3* darstellt. Die allgemeine Strategie muss erhalten bleiben. Diese muss einerseits Kapital aus den Stärken der Agglomerationsprogramme der vorhergehenden Generationen schlagen, um die Entwicklung einer Planung im Sinne einer besseren Koordination zwischen Mobilität und Raumplanung fortzusetzen, und andererseits die vom Bund identifizierten Schwachpunkte des *AP3* zu beheben. So ist eine Verstärkung verschiedener Themenbereiche vorgesehen. Es geht vor allem darum, die Konzepte des Langsamverkehrs, des motorisierten Individualverkehrs und der Parkplätze zu vertiefen sowie sich mit einer Strategie für die Arbeitszonen oder die Infrastrukturen mit hohem Verkehrsaufkommen zu versehen.

Der *Vorstand* hält fest, dass Anpassungen aufgrund der Richtlinien des Bundes über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der vierten Generation (für Herbst 2019 erwartet) noch notwendig sein könnten.

Massnahmen

Der *Vorstand* hebt zu dem was in der Folge im *AP3* realisiert wurde hervor, dass der Stand der Umsetzung (Analyse) in das Agglomerationsprogramm integriert wird und mit den vorgeschlagenen Massnahmen ein kohärentes Ganzes bilden muss. Die Zahl der vollständig neuen Massnahmen wird insbesondere aufgrund der zahlreichen mittel- und langfristigen Massnahmen der Agglomerationsprogramme der früheren Generationen stark reduziert werden. Der *Vorstand* unterstreicht also, dass es vor allem darum gehen wird sicherzustellen, dass die schon geplanten Massnahmen ihren Reifegrad erreichen und ihre Priorität entsprechend angepasst wird.

Darüber hinaus sind erhebliche Anstrengungen bezüglich der im Agglomerationsprogramm eingetragenen Massnahmen und deren Fortschritt notwendig. Die vom Bund vorgegebenen Umsetzungsfristen erfordern einen hohen Realisierungsrhythmus. Daher muss mit den Gemeinden eine Feinanalyse durchgeführt werden, um die Massnahmen zu identifizieren, die den Kriterien entsprechen und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen, um im Anschluss daran durchgeführt werden zu können.

III. Projektorganisation

Projektetappen

Die Arbeiten des *AP4* bzw. des *RPA* werden sich auf die Jahre 2019-2021 erstrecken.

Die erste Projektetappe besteht aus einer Diagnose, um die territorialen Kenntnisse zu konsolidieren, zu aktualisieren oder zu ergänzen. Die für diese Etappe gesammelte Materie stammt aus verschiedenen Quellen. Denn erstens stellen die Agglomerationsprogramme der früheren Generationen eine wertvolle Datenbank dar, worauf sich das Projekt aufbauen lässt. Zweitens führt die *Agglomeration* gegenwärtig mithilfe der Gemeinden verschiedene Studien und laufende Arbeiten durch, die es erlauben werden, gewisse spezifische Themenbereiche zu vertiefen. Schliesslich wird es dem Auftragnehmer obliegen, die aus diesen verschiedenen Quellen hervorgehenden Informationen miteinander zu verbinden und kohärent zu gestalten.

Die zweite Projektetappe besteht aus der Erarbeitung der Strategie und der Konzepte. Dabei gilt es mittelfristig eine gemeinsame Vision für das Territorium zu entwickeln, die auf den Schlussfolgerungen aus der ersten Etappe beruht. Die Strategie des *AP4*, die im Verlaufe der Agglomerationsprogramme der früheren Generationen schon eingehend bearbeitet wurde, wird Teil dieser Kontinuität sein. Es wird jedoch bestimmt sinnvoll sein, gewisse Elemente zu aktualisieren oder zu ergänzen, indem auch neue Themenbereiche, insbesondere die territoriale Wirtschaft und die Energie, einbezogen werden.

Die dritte und letzte Projektphase zielt darauf ab, die Strategie in Form von konkreten Handlungsrichtlinien umzusetzen. Ziel ist es, das *AP4* mit gezielten, präzisen, zahlen- und standortmässig bestimmten Massnahmen auszustatten. Diese Massnahmen erstrecken sich auf das Gebiet der *Freiburger Agglomeration* und sollen erlauben, die erwartete Wirkung trotz sparsam eingesetzter Mittel zu erreichen. Es handelt sich hier um eine Forderung des Bundes, der die Angemessenheit der Massnahmen und die Zuteilung der finanziellen Ressourcen überwacht. Der *Vorstand* teilt diese Sorge und wird daher den im *AP4* einzutragenden Massnahmen eine besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Zeitplan und Validierungsverfahren

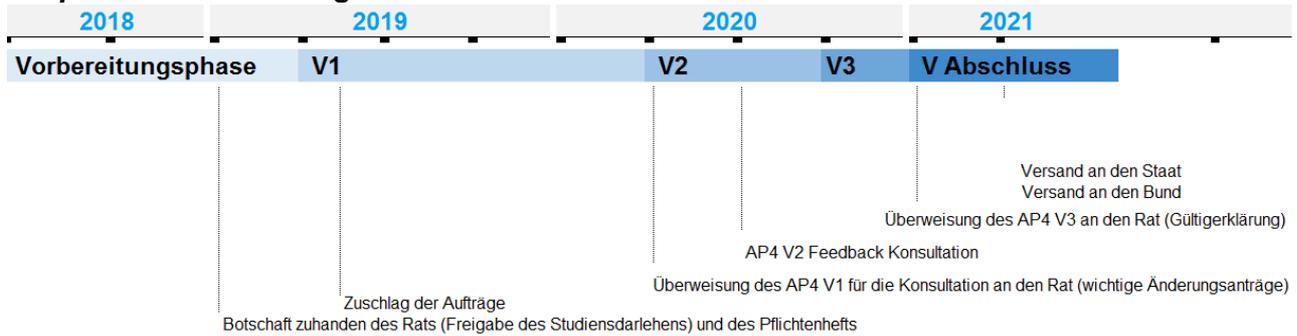


Abbildung 1: Zeitplan des AP4 und Überweisung an den Agglomerationsrat

Soweit die Agglomerationsprogramme im Kanton Freiburg rechtlich der regionalen Richtplanung unterliegen, wird das entscheidende Verfahren durch das *RFBG* festgelegt. Dieses hat keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Die Vorbereitungsphase des *AP4* umfasst die Einführung, die Vorbereitung und die Erstellung des Pflichtenhefts sowie den Zuschlag der Aufträge. Diese Phase hat 2018 begonnen und wird im ersten Halbjahr 2019 fortgesetzt.

Die erste Version des *AP4* (*nachstehend AP4-V1*) wird in der zweiten Jahreshälfte 2019 beginnen. Der *Vorstand* hält dazu fest, dass die Gemeinden während des gesamten Prozessverlaufs eng miteinbezogen werden. Diese erste Version wird dem *Rat* in der ersten Jahreshälfte 2020 unterbreitet. In Übereinstimmung mit den *Statuten*, wird der *Rat* die öffentliche Vernehmlassung dieser ersten Version beschliessen. Die Integration der Änderungsanträge wird nach dem ersten Durchgang vor dem *Rat* zur zweiten Version des *AP4* (*nachstehend AP4-V2*) führen. Der *Vorstand* unterstreicht den Willen, das Projekt schon in einer relativ frühen Phase zielbewusst zu bearbeiten, damit das Dokument rasch verbessert und mit den wesentlichen Änderungen ergänzt werden kann.

Die überarbeitete Version des *AP4-V2* wird anschließend in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Die Letztere wird in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 stattfinden. Sie wird sich auf die verbindlichen Aspekte des *AP4* erstrecken. Während desselben Zeitraums werden die kantonalen Direktionen und Ämter das *AP4* einer Vorprüfung unterziehen.

Nach Abschluss der Vernehmlassung wird der *Vorstand* einen Bericht erstellen, indem er sich zu den eingereichten Bemerkungen und Vorschlägen festlegen wird. Es wird auch dem *Vorstand* obliegen zu entscheiden, ob die Bemerkungen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der *Agglomeration* als wesentliche Meinungsverschiedenheiten im Sinne der kantonalen Gesetzgebung zu berücksichtigen und zu bearbeiten sind. Die Integration der vom *Vorstand* beschlossenen eventuellen Änderungen im Anschluss an die Vernehmlassung, werden die dritte Version des *AP4* (*nachstehend AP4-V3*) darstellen.

Der *Vorstand* als Exekutive wird das *AP4-V3* validieren und den entsprechenden Entwurf des *RPA* zuhanden des *Rats* erstellen. Die Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt der Agglomeration Freiburg (KRMU) wird die eventuellen wesentlichen Meinungsverschiedenheiten behandeln und hinsichtlich der Annahme des *RPA* eine Stellungnahme zuhanden des *Rats* vorbereiten.

Die Annahme des *RPA* durch den *Rat* ist für Anfang 2021 vorgesehen. Der *Vorstand* unterstreicht, dass in diesem Stadium nur noch geringfügige Änderungen vorgenommen werden können. Erst die Integration dieser letzten Änderungen wird es erlauben, das Dokument abzuschliessen.

Die endgültige Version des *AP4* wird an den Staatsrat des Kantons Freiburg überwiesen, der diesen Richtplan genehmigen wird. Die *Agglomeration* wird letztendlich das *AP4* bzw. den *RPA* im Juni 2021 beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) einreichen. Gemäss dem Informationsstand, über den der *Vorstand* zurzeit verfügt, ist diese Frist zwingend einzuhalten.

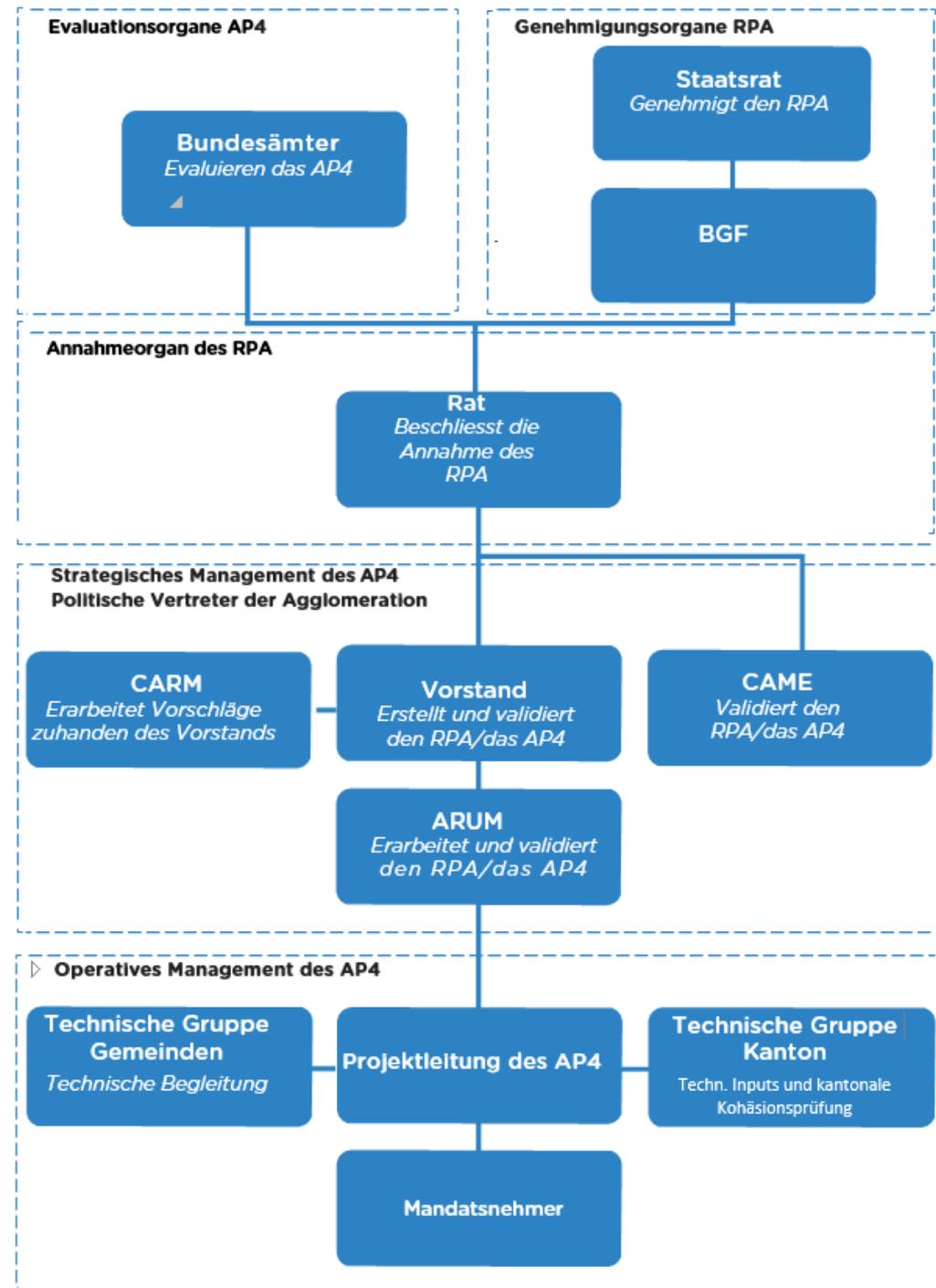


Abbildung 2: Organigramm des AP4

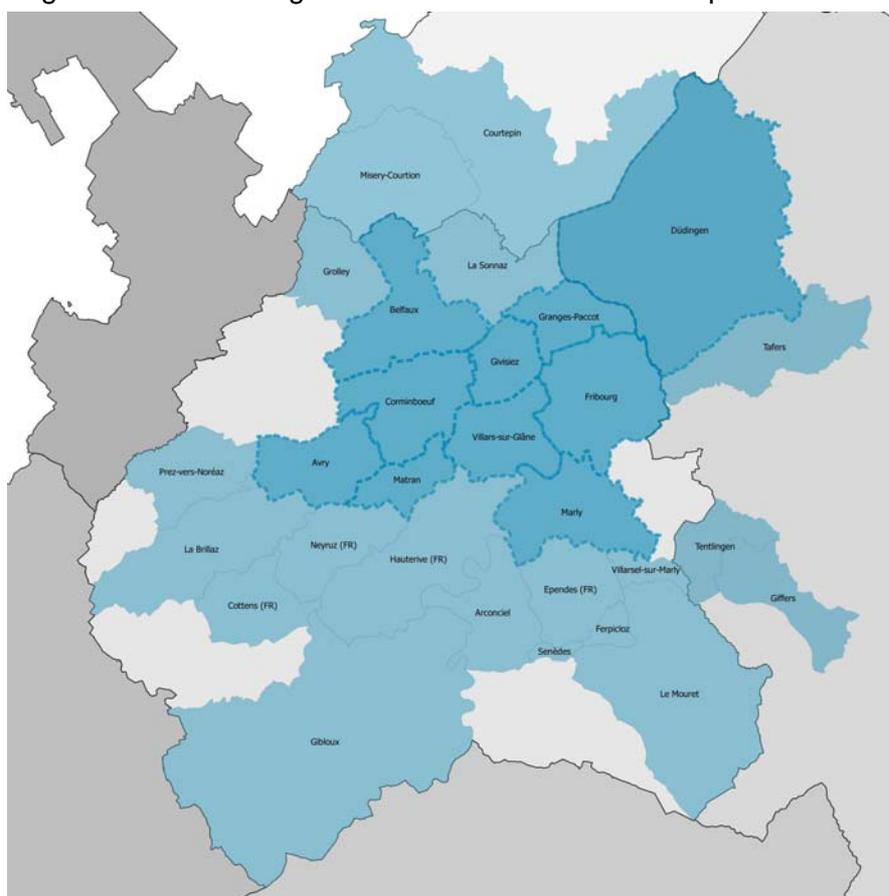
Koordination der regionalen Richtpläne

Das RPBG sieht für die Regionen die Pflicht vor, einen regionalen Richtplan zu erstellen. Im Kanton Freiburg haben bisher nur die Regionen See, Sense und Broye sowie die Agglomerationen Bulle und Freiburg regionale Richtpläne. Denn gemäss RPBG werden die Agglomerationsprogramme, insofern sie die Raumplanung betreffen, als rechtsverbindliche regionale Richtpläne betrachtet. Sie gelten daher für die Behörden als verbindlich. Die Agglomerationsprogramme haben jedoch die Besonderheit, dass sie auch den Richtlinien des Bundes zu entsprechen haben. Diese Richtlinien umfassen eine Liste von Kriterien und Anforderungen, die zu erfüllen sind, um für die Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Agglomerationsverkehrs eine Mitfinanzierung des Bundes zu erhalten. Tendenziell nimmt der Anforderungsgrad dieser Richtlinien von Generation zu Generation zu. So lässt sich feststellen, dass die Anforderungen des Bundes, denen die Agglomerationsprogramme zu entsprechen haben, viel strikter ausgelegt werden, als die kantonalen Anforderungen in Bezug auf die regionale Raumplanung.

Der *Vorstand* wünscht eine enge Koordination der Raumplanung sicherzustellen, damit die nächste Generation des Agglomerationsprogramms mit den kantonalen Anforderungen bezüglich der Erstellung einer Richtplanung in den Bezirken übereinstimmt. Denn, nach dem Inkrafttreten der Änderung des *RPBG*, verfügen die Gemeinden über eine Frist von zwei Jahren, um einer Planungsregion beizutreten oder sich allenfalls zu einer Planungsregion zusammenschliessen (Artikel 178c *RPBG*), sowie über eine Frist von drei Jahren, um nach der Genehmigung durch den Bund (~ 2022) ein Richtplanungsdokument (*KantRP*, zusätzliche Vernehmlassung) einzureichen. Das *RPBG* sieht ausserdem vor, dass eine Gemeinde verschiedenen Planungsregionen angehören kann.

Diese Koordinierung ermöglicht es auch, den Beobachtungspereimeter des *AP4* dem funktionellen (statistischen) Perimeter der Agglomeration anzupassen, der die effektiven menschlichen Tätigkeiten und Infrastrukturen auf dessen Gebiet berücksichtigt. Im Evaluationsbericht zum *AP3* hat der Bund besonders den Umstand als sehr negativ beurteilt, dass das *AP3* den funktionellen Perimeter nicht berücksichtigt und sich damit begnügt, die Beobachtung auf die zehn Gemeinden des institutionellen Perimeters der *Freiburger Agglomeration* zu beschränken.

Der *Vorstand* hält es deshalb für zweckmässig, die beiden Planungsebenen der regionalen Richtplanung (Bezirke + *Agglomeration*) kombiniert zu organisieren, um ein zu einem gemeinsamen Ziel hinführendes kohärentes Ganzes zu erreichen, indem zwar getrennte, jedoch koordinierte Planungsdokumente realisiert werden. Der *Vorstand* hält dazu fest, dass sich der funktionelle Perimeter, so wie er vom Bund definiert wurde, fast über sämtliche Gemeinden des Saanebezirks sowie über ein paar Gemeinden des Sensebezirks und des Seebezirks erstreckt. Die Koordinationsgrundsätze sind folgedessen mit den Bezirken entsprechend anzupassen.



Liste des communes de l'agglomération fonctionnelle (statistique) fribourgeoise

- Communes du périmètre fonctionnel de l'agglomération situées hors du périmètre institutionnel de l'Agglomération
- Communes faisant partie du périmètre institutionnel de l'Agglomération de Fribourg

Districts de Fribourg

- Lac
- Sarine
- Singine
- Gruyère
- Glâne
- Broye
- Veveyse



Abbildung 3: Funktioneller (statistischer) Agglomerationsperimeter und institutioneller Agglomerationsperimeter

Koordination mit dem Saanebezirk

Aufgrund der Feststellung, dass sich der Saanebezirk demnächst innerhalb einer ähnlichen Frist mit einem regionalen Planungsdokument zu versehen hat, wie sie der *Agglomeration* für das Einreichen ihres *AP4* gewährt wurde, wünscht der *Vorstand* diese beiden Dokumente in enger Koordination und im Anschluss an das Inkrafttreten des *KantRP* zu realisieren.

Der *Vorstand* und der Leitungsausschuss der Regionalkonferenz für regionale Infrastrukturen und eine koordinierte regionale Entwicklung (*nachstehend CRID*) haben in dieser Hinsicht einen Koordinationsvorschlag vorgelegt. Dieses Koordinationsprinzip wurde in die Botschaft zum Regionalen Richtplan des Saanebezirks integriert, der von der *CRID* anlässlich ihrer Sitzung vom 14. November 2018 validiert wurde.

In diesem Rahmen wurde vorgeschlagen, eine gemeinsame territoriale Diagnose über das gesamte betroffene Gebiet durch ein und dasselbe Planungsbüro erstellen zu lassen. In Bezug auf die Strategien ist es jedoch sinnvoll, getrennte Dokumente, jedoch mit einem koordinierten Inhalt zu verfassen. Denn sie beruhen auf unterschiedlichen Anforderungen, sowohl was den Inhalt (behandelte Themen, Detailniveau) als auch den Zeitplan betrifft. Das Agglomerationsprogramm und der regionale Bezirksrichtplan werden zudem von unterschiedlichen Gremien validiert.

Was die Massnahmen anbelangt, die sich aus den gewählten Strategien ergeben, so ist auch das Anforderungsniveau für die beiden Planungsebenen nicht dasselbe. Die Massnahmen des Agglomerationsprogramms müssen Wirksamkeits- und Kostenkriterien entsprechen, um eine Mitfinanzierung aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) beanspruchen zu können. Diese Massnahmen sind dem Agglomerationsprogramm eigen und können nur in Gemeinden zur Anwendung gelangen, die sich den Anforderungen des Bundes unterstellen. Der *Vorstand* schlägt deshalb vor, dass die Konkretisierung der Strategien in Form von Aktionslinien (Massnahmen) in getrennten Verfahren erfolgen sollte.

Koordination mit Sensebezirk und Seebezirk

Diese beiden Bezirke verfügen über einen eigenen regionalen Richtplan, wobei allerdings auch diese Dokumente revidiert werden müssen.

Was den Sensebezirk anbelangt, so ist zwischen der Gemeinde Düdingen, die integraler Bestandteil des institutionellen Agglomerationsperimeters ist, und den Gemeinden Giffers, Tafers und Tentlingen zu unterscheiden, die nur dem funktionellen Perimeter angehören. Der Seebezirk ist nicht Teil des institutionellen Perimeters der *Freiburger Agglomeration*, wobei jedoch Courtepin und Misery-Courtion Teil des funktionellen Perimeters der Agglomeration sind. Diese Gemeinden haben demzufolge eine Funktion, die in hohem Masse mit der *Agglomeration Freiburg* verbunden ist.

Für diese Gemeinden werden die für das *AP4* wesentlichen Informationen aus dem regionalen Bezirksrichtplan herangezogen. Der *Vorstand* hält jedoch fest, dass sich die Strategien und Massnahmen allein auf den institutionellen Perimeter, der auch Düdingen umfasst, konzentrieren werden.

IV. Kosten der Arbeiten und Finanzierung

Kostenschätzung für die Arbeiten des RPA-AP4

Der *Vorstand* hat den für die Ausarbeitung des *AP4* notwendigen Finanzierungsaufwand aufgrund der Lehren aus den Agglomerationsprogrammen der früheren Generationen eingeschätzt. Er betont dazu, dass das Dokument des *AP3* sehr vollständig ist und für das *AP4* eine sehr gute Grundlage darstellt. So sind nur wenige Elemente neu zu entwickeln, was im Vergleich mit dem *AP2* und *AP3* eine globale Kostensenkung zur Folge haben dürfte.

Der für das *AP4* notwendige Finanzierungsaufwand wurde aufgrund des Gesamtbetrags des *AP3* (Grund- und Zusatzdarlehen) eingeschätzt. Gewisse für die Ausarbeitung des *AP3* noch notwendig gewesene Leistungen sind für das *AP4* nicht mehr zu erbringen. Auch weitere Kosten können sinnvoll gesenkt werden. Der *Vorstand* hebt beispielsweise hervor, dass das *AP3* eine hohe Anzahl partizipativer Workshops beanspruchte. Da das *AP4* eine Fortsetzung des *AP3* darstellt, werden für die schon bestehenden Elemente keine weiteren partizipativen Workshops mehr notwendig sein. Der *Vorstand* betont auch, dass mehrere parallel durchgeführte Studien schon heute wichtige Grunddaten für die Agglomerationsprogramme der späteren Generationen

bereitstellen und auch dem *AP4* zugute kommen werden (P+R-Parkplätze, Parkplatzproblematik, Verdichtungspotenziale, um nur einige Beispiele zu nennen).

Auftrag und Kostenverteilung

Der *Vorstand* beabsichtigt, Experten mit der Ausarbeitung der drei wesentlichen Teile des *AP4*, nämlich Siedlungsentwicklung, Mobilität sowie Natur und Landschaft, zu beauftragen. Im Idealfall wird das Mandat einer Expertengruppe anvertraut, da eine interdisziplinäre Gruppe den Vorteil bietet, nur einen Referenten für die *Agglomeration* vorzuschlagen.

Der *Vorstand* schätzt die Gesamtkosten für die Ausarbeitung und Herstellung des *RPA-AP4* auf CHF 820'000. Die Vermehrung der Kategorien macht das Schätzungsverfahren komplexer, weshalb der *Vorstand* für die Berechnung der Kosten einen etappenförmigen indikativen Ansatz vorgezogen hat:

- die Diagnose stellt ca. 25 % des Arbeitsaufwandes dar, d.h. einen Betrag von ca. CHF 205'000 ;
- die Vertiefung der Strategie und der Konzepte beanspruchen 30-35 %, einen Betrag von ca. CHF 262'500 ;
- die Ausarbeitung der Massnahmen entspricht fast der Hälfte des Arbeitsaufwands, also einem Betrag von ca. CHF 352'500.

Verteilung der Kosten des AP4	Diagnose	CHF 205'000
	Strategie und Konzepte	CHF 262'500
	Massnahmen	CHF 352'500
	Total AP4	CHF 820'000

Der *Vorstand* stellt weiter fest, dass die *CRID* am 14. November 2018 ein Budget von CHF 100'000 für die erste gemeinsam realisierte Phase (Diagnose) genehmigt hat. Betreffend die Etappen zwei und drei, wird die *CRID* sowohl für die Strategie als auch für die Massnahmen im Jahre 2019 abstimmen. Diese Beträge werden ausschließlich auf die Gemeinden ausserhalb der *Agglomeration* und gemäss des durch den Bezirk festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

Die Kosten beziehen sich im Allgemeinen auf alle partizipativen Elemente sowie auch auf die Herstellung der Dokumente, insbesondere auf das Layout, die Übersetzung und den Druck.

Zusammenfassung

Der *Vorstand* schätzt den für die Vorbereitung des *AP4* und des *RPA* erforderlichen Finanzaufwand auf rund CHF 820'000. In diesem Stadium kann dieser Gesamtbetrag zu gleichen Teilen auf die Bereiche Mobilität und Raumplanung verteilt werden. Es handelt sich hier jedoch bloss um eine aktuarielle Einstufung und nicht eine endgültig festgelegte Verteilung des Budgets unter den im *AP4* zu behandelnden Themen.

- CHF 410'000 Mobilität,
- CHF 410'000 Entwicklung.

Die Hälfte dieses Betrags wird unter der Rubrik 650.509.07 und die andere Hälfte unter der Rubrik 790.509.07 verbucht.

Finanzierung

Der *Vorstand* sieht vor, diese Investitionen von CHF 820'000 durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Das Letztere ist zu einem gesetzlichen Satz von 15 % zu amortisieren, was einem jährlichen Betrag von CHF 123'000 entspricht. Die vorzusehenden Zinslasten beruhen auf der Hypothese eines zu einem Satz von 2 % aufgenommenen Darlehens. Auf dieser Grundlage wird die gesamte Zinslast auf CHF 74'171.85 geschätzt, was einem mittleren Jahreszins von CHF 9'271.48 entspricht. Unter Vorbehalt der Annahme dieses Geschäfts durch den *Rat*, wird diese Investitionen zu gleichen Teilen auf die Rubriken 650.509.07 und 790.509.07 « Agglomerationsprogramm (*AP4*) » des Investitionsvoranschlags 2019 verteilt und jeweils mit einem Betrag von CHF 410'000 verbucht.

V. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die dieser Botschaft beigelegten Beschlusentwürfe anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONSRAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11),

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 24 des Agglomerationsvorstands vom 13. September 2018,
- der Botschaft Nr. 25 des Agglomerationsvorstands vom 17. Januar 2019,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, unter der Rubrik 650.509.07, ein Studiendarlehen zu einem Betrag von CHF 410'000 für den Teil « Mobilität » des Agglomerationsprogramms der vierten Generation bzw. des Richtplans der Agglomeration Freiburg, aufzunehmen.

² Diese Investitionen wird durch ein Darlehen finanziert wird und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Freiburg, den 28. Februar 2019

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Marc Lüthi

Félicien Frossard

**AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG**

DER AGGLOMERATIONSRAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11),

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 24 des Agglomerationsvorstands vom 13. September 2018,
- der Botschaft Nr. 25 des Agglomerationsvorstands vom 17. Januar 2019,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, unter der Rubrik 790.509.07, ein Studiendarlehen zu einem Betrag von CHF 410'000 für den Teil « Raumplanung » des Agglomerationsprogramms der vierten Generation bzw. des Richtplans der Agglomeration Freiburg, aufzunehmen.

² Diese Investitionen wird durch ein Darlehen finanziert und gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschrieben.

Freiburg den 28. Februar 2019

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Marc Lüthi

Félicien Frossard